

Bericht¹⁾

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2328 –

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2540 –

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

Bericht der Abgeordneten Ulrich Kelber, Marie-Luise Dött, Dr. Reinhard Loske und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/2328 wurde in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2004 nachträglich dem Finanzausschuss überwiesen.

Der textgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2540 wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz,

Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/2328 und 15/2540 – in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) anzunehmen. Er hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Anlage 2) abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der

¹⁾ Die Beschlussempfehlung zu den Gesetzentwürfen – Drucksachen 15/2328, 15/2540 – wurde als Drucksache 15/2681 verteilt.

CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2540 – in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen. Er hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 darüber hinaus einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2328 – für erledigt zu erklären und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Anlage 2) abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/2328 und 15/2540 – mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2328 – in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) (unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter der Fraktion der SPD im federführenden Ausschuss vorgetragenen Korrekturen) anzunehmen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 ferner die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Anlage 2) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt und den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2540 – durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2328 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2540 – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) anzunehmen. Er hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 darüber hinaus einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2328 – für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2328 – in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) (unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter der Fraktion der SPD im federführenden Ausschuss vorgetragenen Korrekturen) anzunehmen. Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Anlage 2) wurden vom Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) wurde (unter

Berücksichtigung der vom Berichterstatter der Fraktion der SPD im federführenden Ausschuss vorgetragenen Korrekturen) vom Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ferner empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2540 – für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner Sitzung am 3. März 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwürfen – Drucksachen 15/2328 und 15/2540 – zuzustimmen.

II.

Am 25. Oktober 2003 ist die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie 2003/87/EG ist die Errichtung eines gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems zum 1. Januar 2005. Hierdurch soll im Hinblick auf eine Erfüllung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Verpflichtungen ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Der nationale Gesetzgeber ist aufgefordert, die Richtlinie 2003/87/EG so umzusetzen, dass das gemeinschaftsweite Emissionshandelssystem zum 1. Januar 2005 in Deutschland funktionsfähig ist.

Die textgleichen Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/2328, 15/2540 – dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG in innerstaatliches Recht und sollen zugleich die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für ein gemeinschaftsweites Emissionshandelssystem in Deutschland schaffen.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat am 9. Februar 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2328 – durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige und Institute, Verbände, Organisationen nahmen im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung:

- Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Universität Mannheim,
- Prof. Dr. Joachim Weimann, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW),
- Dresdner Bank AG,
- Fachvereinigung Organische Chemie im Verband der Chemischen Industrie e. V.,
- Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV),

- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI),
- Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW),
- Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- Wirtschaftsvereinigung Stahl,
- World Wide Fund For Nature (WWF).

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der Anhörung (30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) sowie der Fragenkatalog und die zur Anhörung erbetenen bzw. eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 15(15)194, 15(15)205 bis 15(15)212, 15(15)214) sind der Öffentlichkeit auch über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/gremien15/a15>).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in seinen Sitzungen am 3. März 2004 und am 10. März 2004 beraten.

Zu der Beratung des Ausschusses am 10. März 2004 haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit einer Reihe von Einzeländerungen vorgelegt (Ausschussdrucksache 15(15)250). Der Änderungsantrag, der auch die Begründungen zu den einzelnen Änderungen enthält, ist dem Bericht als Anlage 1 angefügt.

Hierzu wurde vom Berichterstatter der Fraktion der SPD vorgetragen, der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) sei wie folgt zu korrigieren:

1. In Nummer 11a (zu § 13) wird in Satz 1 nach der Angabe „§13 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
2. In Nummer 10 (zu § 10) wird Buchstabe b gestrichen.

In der Beratung des Ausschusses am 10. März 2004 hat die Fraktion der FDP sechs Änderungsanträge mit Begründung vorgelegt (Ausschussdrucksache 15(15)248). Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP sind dem Bericht als Anlage 2 angefügt.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde dargelegt, es wäre wünschenswert, den Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Nationalen Allokationsplan zu beraten, die durch die Vorgaben der EU gegebenen Rahmenbedingungen ließen jedoch eine gemeinsame Beratung beider Gesetzesvorhaben nicht zu. Die Anhörung habe nicht zu dem Ergebnis geführt, dass eine getrennte Beratung beider Gesetzesvorhaben nicht möglich sei. Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz lege die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Grundlagen für den Emissionshandel und das auf diesem Gesetz aufbauende Gesetz zum Nationalen Allokationsplan, über das dann in einem zweiten Gesetzgebungsverfahren inhaltlich und politisch zu befinden sei.

Der Grund für den umfangreichen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei gewesen, dass man auf reinen Bundesvollzug habe umstellen müssen. Die Haltung der unionsregierten Länder im Bundesrat habe diese Änderungen notwendig gemacht. Man werde in der Öffentlichkeit darstellen, von welcher Seite

dieser Zwang verursacht worden sei, da die Unternehmen fragen würden, weshalb sie sich zwei Kontrollverfahren unterwerfen müssten und warum das Verfahren bei allen Versuchen, die Zahl der Behördenmitarbeiter gering zu halten, teurer würde als zunächst angenommen. Trotzdem habe die Annahme des vorliegenden Änderungsantrages keine Haushaltsrelevanz, da keine zusätzlichen Belastungen für den Bundeshaushalt entstünden. Die durch den Bundesvollzug entstehenden Mehrkosten würden im vollem Umfang über die von den Anlagenbetreibern zu zahlenden Gebühren finanziert werden. Dieses müsse die Fraktion der CDU/CSU den Unternehmen erklären.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhalte eine große Zahl von Änderungen, die aus der Umstellung auf Bundesvollzug resultieren. Am Beispiel des im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN neu gefassten § 13 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sehe man, dass man trotz der Umstellung auf Bundesvollzug an einigen Stellen versucht habe, die späteren Beteiligungsmöglichkeiten des Parlaments klar zu definieren.

Zu den mündlich vorgetragenen Korrekturen des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt:

Die eine Korrektur betreffe § 13, zu dem es im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heiße: „§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst“: Die Änderung beziehe sich nicht auf § 13 Abs. 2 im Ganzen, sondern nur auf § 13 Abs. 2 Satz 2. Man bitte um Berichtigung dieses redaktionellen Fehlers.

Die andere Korrektur betreffe die Änderung zu § 10, wo in der Änderung eine ergänzende dritte Nummer vorgeschlagen wurde, die lauten sollte: „Wirtschaftsprüfer, soweit sie zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen nach Satz 3 berechtigt sind“. Nachdem Gespräche mit den Betroffenen geführt worden seien, solle diese Änderung zurückgezogen werden, d. h. keine ergänzende Nummer 3 an dieser Stelle eingeführt werden.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde die Überzeugung geäußert, dass sich die Gesetzentwürfe zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und zum Nationalen Allokationsplan sinnvollerweise nur zusammen beraten ließen. Auch wenn der Nationale Allokationsplan dem Parlament bisher vorenthalten werde, stehe bereits jetzt fest, dass der Emissionshandel erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland haben werde. So wie sich die Bundesregierung den Emissionshandel in Deutschland vorstelle, drohten den deutschen Unternehmen erhebliche Nachteile gegenüber internationalen Wettbewerbern, aber auch gegenüber Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Bereits innerhalb der EU könne es zu einschneidenden Wettbewerbsverzerrungen kommen, da andere Mitgliedstaaten erheblich geringere CO₂-Minderungslasten übernommen hätten. Hinzu komme, dass Frankreich und die Niederlande die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich hielten. Hierdurch erlangten die französischen und niederländischen Unternehmen gegenüber den deutschen geldwerte Vorteile. Dies werde sich sowohl auf die Bilanzen der Unternehmen als auch auf das Börsengeschehen auswirken. Zu berücksichtigen sei ferner, dass deutsche Produkte auch

mit Produkten aus den USA, Russland und China konkurrierten, also aus Ländern, die das Kyoto-Protokoll nicht unterzeichnet hätten und dem Emissionshandel nicht unterlägen. Insoweit begünstige die Bundesregierung durch die von ihr vorgesehene Umsetzung des Emissionshandels diese wirtschaftlichen Wettbewerber Deutschlands. Insgesamt sei zu erwarten, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland nach Einführung des Emissionshandels im internationalen Vergleich schlechter aufgestellt sein werde. Den betroffenen deutschen Unternehmen blieben die Alternativen Zukauf von Emissionsberechtigungen, Abschaltung von Produktionsanlagen oder Abwanderung ins Ausland, für den Standort Deutschland bedeute dies Produktionseinschränkungen, Betriebsverlagerungen ins Ausland, Werkschließungen und insbesondere den Verlust von Arbeitsplätzen. Allein in der Stahlindustrie drohe infolge der Einführung des Emissionshandels ein Verlust von 10 000 Arbeitsplätzen. Von den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen seien nicht nur die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen betroffen, infolge steigender Produktionskosten und Produktpreise belaste er vielmehr auch die weiterverarbeitenden Betriebe und nachrangigen Anwender. Wenn heute Kritikern des Emissionshandels entgegengehalten werde, sie hätten sich früher in hohem Maße für dieses Instrument ausgesprochen, so sei zu berücksichtigen, dass es seinerzeit weder die Ökosteuer, noch das KWK-Gesetz und das EEG gegeben habe. Eine offene Frage sei die Abgrenzung dieser Instrumentarien gegenüber dem Emissionshandel, insbesondere auch unter Kostengesichtspunkten.

Im Hinblick auf den Verfahrensablauf kritisiere man, dass der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) erst am Abend des 9. März 2004 eingegangen sei. Soweit man dies beurteilen könne, beinhaltete der Änderungsantrag im Einzelnen materiell tief greifende Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes insbesondere durch eine Verlagerung von Kompetenzen von der Landes- auf die Bundesebene. Eine sachgemäße inhaltliche Auseinandersetzung, die der Wichtigkeit der Angelegenheit ausreichend Rechnung trage, sei aufgrund der sehr kurzfristigen Einbringung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht möglich gewesen. Daher habe man vor Eintritt in die Tagesordnung eine Vertagung der abschließenden Beratung beantragt, was mehrheitlich nicht durchzusetzen gewesen sei.

Was den Gesetzentwurf anbelange, so berate man über ein Mantelgesetz, das so allgemein gefasst sei, dass fast jede Art von Emissionshandel hierunter zu subsumieren wäre. Die Koalitionsfraktionen wollten eine Ermächtigungsgrundlage schaffen, die gewissermaßen einen Freifahrtschein für jede Art eines Handelssystems darstellen würde. Dies könne man nicht mittragen. Über die tatsächliche Ausgestaltung des Handelssystems könne man bislang nur spekulieren, da weder der Nationale Allokationsplan noch das zugehörige Gesetz vorlägen. Noch einmal sei darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Beratung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ohne Kenntnis des Nationalen Allokationsplanes und des Nationalen Allokationsplan-Gesetzes nicht möglich sei. Ohne einen nationalen Zuteilungsplan sei nicht erkennbar, inwieweit eine ausreichende und auch den bisherigen Zielsetzungen der Klimaschutzverpflichtung der deutschen Wirtschaft entsprechende Zuteilungsmenge für die

einzelnen Unternehmen und Anlagen gewährleistet sei. Die Entscheidung über den Allokationsplan beinhalte wesentliche wirtschaftliche und strukturpolitische Weichenstellungen, die eine gemeinsame Behandlung notwendig machten. Zu den wenigen Inhalten des Gesetzentwurfs bleibe in jedem Fall anzumerken, dass man mit § 7 des Gesetzentwurfs nicht einverstanden sei. Das vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über den Nationalen Allokationsplan beschneide die gesetzgeberischen Rechte des Parlaments. Mit der Notifizierung des Nationalen Allokationsplans bei der EU-Kommission schaffe die Bundesregierung Fakten, ohne dass das Parlament vorher auch nur Kenntnis der Regelungen erhalten habe.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP trage man insgesamt mit, indem man sie zur Kenntnis nehme. Im Grundsatz weise der Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu § 15 des Gesetzentwurfs in die richtige Richtung, allerdings gehöre die neu vorgeschlagene Formulierung nach der Gesetzssystematik nicht in das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, sondern in das Kreditwesengesetz. Mit § 15 werde der Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes angesprochen. Der Anwendungsbereich eines Gesetzes sollte jedoch in dem betreffenden Gesetz selbst und nicht in einem anderen Gesetz bestimmt werden.

Was den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anbelange, so ergebe eine erste Einsichtnahme, dass trotz der beabsichtigten Integration der 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates nicht umgangen werden könne. Durch die Zuweisung der Vollzugszuständigkeit an eine Bundesbehörde werde den Landesbehörden eine originäre Zuständigkeit entzogen. Ein Gesetz, das die Zuständigkeit der Länder beschneide, sei selbst zustimmungspflichtig. Insofern gehe die Bundesregierung hier verfassungsrechtliche Bestandsrisiken ein. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU wäre ein Gesetz in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit zustimmungspflichtig. Wenn ein Alleinvollzug durch den Bund nicht möglich sei, weil die Überwachung bisher eine flächendeckende Aufgabe der Länder sei und den Ländern insofern Kompetenzen genommen würden, riskiere die Bundesregierung den europäischen Emissionshandel insgesamt. Dessen Funktionieren werde in Frage gestellt, wenn Deutschland, der größte Emittent von Treibhausgasen in der EU, das entsprechende Gesetz nicht richtig auf den Weg bringe. Die ausschließliche Vollzugszuständigkeit entspreche auch nicht den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU von einer schlanken Ausgestaltung des Handelssystems. Notwendig sei die weitestgehende Ausnutzung bestehender Behördenstrukturen und nicht der Aufbau neuer Strukturen. Mit den von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen des Gesetzentwurfs werde ein einheitliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren aufgegeben. Die Anlagenbetreiber hätten ein zusätzliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Dies bedeute zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand und dadurch bedingt mehr Bürokratie. Es seien 2 600 Anlagen, verteilt über die gesamte Bundesrepublik Deutschland, zu betreuen. Dies bedeute auch, dass Kontrollen vor Ort durchgeführt werden müssten. Es sei nicht ersichtlich, wie dies effizient und unbürokratisch

durch eine zentrale Behörde geleistet werden solle, zumal die entsprechenden Strukturen auf anderen Ebenen bereits bestünden. Wenn die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag durchdringe, müssten nach Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU mehrere Hundert Verwaltungsstellen beim Umweltbundesamt geschaffen werden. Dies bedeute zusätzliche Kosten im laufenden Haushaltsjahr. Gegenüber dem Ansatz der Bundesregierung seien erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen einzukalkulieren. Von daher sei es dringend geboten, den Haushaltsausschuss mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU entgegengehalten, sie wendeten sich nur vordergründig gegen den Emissionshandel, tatsächlich aber gegen den Klimaschutz. Letztlich würden das Kyoto-Protokoll und die hieraus resultierenden Verpflichtungen in Frage gestellt. Dies sei nicht akzeptabel. Auch gelte es klarzustellen, dass der Begriff Emissionshandel den Sachverhalt nur verkürzt charakterisiere. Tatsächlich gehe es im Rahmen eines „cap and trade“ darum, Ziele festzulegen und es den Akteuren zu überlassen, diese möglichst kosteneffizient zu erreichen. Unstreitig sei, dass die Festlegung der Ziele eine politische Aufgabe sei, ebenso eindeutig sei, dass es sich hierbei um Reduktionsziele und damit jeweils um die Verknappung eines Gutes handle. Ferner gebe es in Bezug auf den Emissionshandel keinen deutschen Sonderweg. Dies zeige ein Blick in die vorliegenden Nationalen Allokationspläne anderer EU-Mitgliedstaaten. Sie machten deutlich, dass sich die Situation differenziert darstelle und jedenfalls von einer einseitigen Belastung Deutschlands durch den Emissionshandel keine Rede sein könne. Was das Gesetzgebungsverfahren anbelange, so hätte man eine gemeinsame Beratung der Gesetzentwürfe zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und zum Nationalen Allokationsplan vorgezogen. Es liege nicht an den Koalitionsfraktionen oder der Bundesregierung, dass dies nicht möglich sei. Vielmehr lägen die Gründe in den von der EU vorgegebenen Rahmenbedingungen und dem hierdurch erzeugten sehr hohen Zeitdruck.

Die Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz seien derart bürokratie- und kontrollaufwendig, dass sie völlig im Gegensatz zu dem stünden, was die Bundesregierung vorgeschlagen habe.

Unter den gegebenen Umständen sei die Umstellung auf den Bundesvollzug notwendig. Diese Umstellung wäre nicht nötig gewesen, wenn die Mehrheit der unionsgeführten Länder im Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren nicht blockiert hätte. Das schließe aber nicht aus, später wieder einen anderen Weg einzuschlagen.

Zu den Änderungen des § 2 Abs. 5 im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zu sagen, dass man hier dahin gehend eine Klärung vornehme, dass Biomasseanlagen analog zur Definition im EEG behandelt würden. Biomasseanlagen mit einer minimalen Zusatzfeuerung fielen also nicht unter die Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Mit der Formulierung unter Punkt 7a des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Gesamtmenge der zuzuteilenden Berechtigungen soll in einem angemessenen Verhältnis zu Emissionen aus volkswirtschaftlichen Sektoren stehen, die nicht in

den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen“, wolle man erreichen, dass im Nationalen Allokationsplan auch für diejenigen Sektoren Ziele festgeschrieben würden, die nicht unmittelbar dem Emissionshandel unterlägen, wie Privathaushalte, Verkehr und Gewerbe. Diese seien wichtig, um insgesamt ein stimmiges Gesamtsystem herzustellen.

Mit den Änderungen zu § 13 Abs. 2 Satz 2 stelle man fest, dass die Einzelheiten zur Überführung der Emissionsgutschriften durch Gesetz geregelt würden. Man wolle zwar das Verfahren so schnell wie möglich durchführen, damit die Unternehmen möglichst zeitnah von den Zuteilungen Gebrauch machen könnten, aber auch, um sich mit den Regelungen parlamentarisch befassen zu können.

Man werde sowohl dem Gesetz als auch dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den dazu vom Berichterstatter der Fraktion der SPD vorgetragenen Korrekturen zustimmen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde kritisiert, dass lediglich der Entwurf des Rahmengesetzes für die Einführung des Emissionshandels, nicht aber der Nationale Allokationsplan vorliege. Damit werde verhindert, die Auswirkungen der Rahmenregelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und die Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sachgemäß beurteilen zu können. Beide Regelungswerke könnten insofern sinnvollerweise nur zusammen beraten werden. Diese unerfreuliche Situation sei nicht den zeitlichen Vorgaben der EU geschuldet. Sie sei vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Bundesregierung im Gegensatz zu den Regierungen anderer Mitgliedstaaten der EU vor der Verabschiedung der EU-Emissionshandelsrichtlinie keine Phase zur Erprobung des Emissionshandels unter den landesspezifischen Bedingungen durchgeführt habe. Der Bundesregierung werde insofern vorgeworfen, sich im Vorfeld der Verabschiedung der EU-Emissionshandelsrichtlinie nicht ausreichend um eine absehbare Entwicklung gekümmert zu haben.

Auch der Aussage der Bundesregierung, dass das Entscheidungsverhalten des Bundesrates keine andere Möglichkeit als eine Umstellung des Gesetzentwurfs auf einen reinen Bundesvollzug zugelassen habe, könne so nicht zugestimmt werden. Der zentrale Einwand der Länder sei gewesen, dass sie einer Regelung nicht zustimmen wollten, die eine Verteilung der Emissionsrechte auf Bundesebene zum Inhalt habe, es aber gleichzeitig zulasse, dass in Streitfällen die Länder die Beklagten seien. Dieser Konflikt hätte durch eine Lösung bereinigt werden können, wie sie die Bundestagsfraktion der FDP in ihrem Änderungsantrag Nr. 6 zu § 20 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen habe. Demnach würde die Kann-Bestimmung in § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs dahin gehend abgewandelt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz mit den hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen auf jeden Fall ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts überträgt, soweit diese Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bietet. Eine Bereitschaft der Länder zu einer derartigen Lösung wäre den vorliegenden Informationen zufolge sehr wohl vorhanden gewesen, wenn die Bundesregierung sie angestrebt hätte.

Insofern wäre eine Umstellung des Gesetzentwurfs auf einen reinen Bundesvollzug nicht zwingend erforderlich gewesen. Auch könnte man bei einer Realisierung der von der Bundestagsfraktion der FDP angestrebten Lösung auf die Einrichtung zusätzlicher Stellen beim Umweltbundesamt zur Umsetzung des Bundesvollzugs verzichten, ganz abgesehen davon, dass man an der von Seiten der Bundesregierung genannten Zahl von 39 Stellen erhebliche Zweifel hege. Eine Realisierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der von der Bundesregierung bzw. den Koalitionsfraktionen angestrebten Fassung laufe daher auf eine unnötige Ausweitung der Bürokratie hinaus.

Auch die von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsanträge brächten zum Ausdruck, dass man einen Bundesvollzug im Sinne der Bundesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen für unnötig erachte. Insofern halte man an der Grundkonstruktion des Gesetzentwurfs fest und daher auch die Änderungsanträge aufrecht. Diese beinhalteten u. a. Klarstellungen sowie die Streichung bedeutungsloser bzw. überflüssiger Regelungen. Ihnen sei jeweils eine Begründung beigefügt, die die Hintergründe der Änderungsvorschläge erläutere. Zum Teil würden in den Änderungsanträgen Anregungen der im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geladenen Sachverständigen aufgegriffen. Gesondert hinweisen wolle man, abgesehen von Änderungsantrag Nr. 6, auf Änderungsantrag Nr. 5 zu § 15 des Gesetzentwurfs. Es gebe keinen Grund, Derivate anders zu behandeln als normale Emissionshandelsberechtigungen, wie aus der Begründung dieses Änderungsantrags hervorgehe. Dies könne dazu führen, dass über diese Einordnung die noch einzuführende zukünftige Nutzung der flexiblen Instrumente des Kyoto-protokolls (Clean-Development-Mechanism und Joint Implementation) unnötig behindert würde. Ärgerlich sei, dass der Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz keine Verknüpfung zu anderen Instrumenten herstelle, beispielsweise zur Ökosteuer. Gäbe es diese Verknüpfung und läge zugleich der Nationale Allokationsplan vor, so könnten konkrete Entscheidungen getroffen werden, welche der vom Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz betroffenen Betriebe z. B. von der Ökosteuer befreit werden könnten. Doppelbelastungen seien inakzeptabel. Ähnliche Mängel er-

gäben sich aus dem Sachverhalt, dass der Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz keine Verknüpfung zur EU-Verbindungsrichtlinie zum Emissionshandel herstelle.

Insgesamt betrachtet halte man das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz für unbefriedigend und, gemessen an der Bedeutung der Materie, für unangemessen. Da man jedoch immer für die Einführung des Emissionshandels in Deutschland eingetreten sei und die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Gesetzes sehe, das lediglich die formalen Voraussetzungen für den Handel schaffe. Daher werde man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, die von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(15)248 (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(15)250 (Anlage 1) unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter der Fraktion der SPD vorgetragenen Änderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/2328, 15/2540 – unter Einschluss des vom Ausschuss angenommenen Änderungsantrages (Anlage 1), einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderungen, in der in der Beschlussempfehlung – Drucksache 15/2681 – wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 10. März 2004

Ulrich Kelber
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Anlage 1

10. März 2004

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)250*

Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem

„Entwurf eines Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)“ – Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 15/2328) und der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2540) –

Änderungsanträge

1. Zur Überschrift

Der Überschrift wird vorangestellt:

„Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG
über ein System für den Handel mit Treibhausgas-
emissionszertifikaten in der Gemeinschaft¹⁾

Artikel 1

B e g r ü n d u n g

Um einen ausschließlichen Vollzug der Aufgaben im Rahmen des Emissionshandels durch eine Bundesbehörde zu ermöglichen, wird das TEHG zu Artikel 1 in einem Artikelgesetz.

2. Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem Punkt § 5 wird das Wort „Berichterstattung“ gestrichen und durch „Emissionsbericht“ ersetzt.
- b) Nach „§ 20 Zuständigkeiten“ wird der Gliederungspunkt „§ 21 Überwachung“ eingefügt.

Folgeänderungen

„§ 21 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz“ wird zu „§ 22 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz“. „§ 22 Elektronische Kommunikation“ wird zu „§ 23 Elektronische Kommunikation“.

- c) Der Gliederungspunkt „§ 23 Einheitliche Anlage“ wird ersatzlos gestrichen.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32).

B e g r ü n d u n g

Die Inhaltsübersicht ist den Änderungen im Gesetz anzupassen. Inhaltlich wird die Regelung zu c) in § 4 Abs. 6 aufgegriffen.

3. Zu § 2

§ 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission der in Anhang 1 zu diesem Gesetz genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich bei den in Anhang 1 genannten Anlagen auf alle

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können.

(3) Die im Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Emissionen von Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

(5) Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V zur ausschließlichen Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen – unabhängig ob zur Beseitigung oder Verwertung – sowie Anlagen nach § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien in der Fassung vom 23. Juli 2002 unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Abkopplung vom BImSchG sind nun weitere Regelungen im TEHG erforderlich, die denen nach dem BImSchG entsprechen.

Laut der EU-RL 2003/87/EG sollen nach Anhang I „Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen“ von dem Emissionshandel ausgenommen werden. Dennoch könnte das TEHG die ca. 55 Abfallverbrennungsanlagen, die gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben originär dem Zweck der thermischen Behandlung

von Abfällen dienen, als Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser erfassen. Es wird daher vorgeschlagen, dass „Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen und Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen“, einschließlich aller Nebenanlagen (Hilfsdampferzeuger, Zwischenüberhitzer Stützbrenner, etc.), unabhängig von der installierten Feuerungswärmeleistung, aus dem Regelungsbereich des TEHG befreit werden.

Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, hier Biomasseanlagen, können in den Anwendungsbereich des TEHG fallen. Zwar ist die überwiegend eingesetzte Biomasse als CO₂-neutral einzustufen, jedoch bedürfen große Biomasse-Anlagen für gelegentliche Anfahrvorgänge und temporär zur Aufrechterhaltung einer optimalen Verbrennung die Zuführung von fossiler Energie (sog. Zünd- und Stützfeuerung von bis zu 5 %). Hieraus könnten bei einer 20 MW-Anlage bis zu 4 000 tCO₂/a (< 0,001 % im Vergleich zur Stromerzeugung in D) jährlich emittiert werden, die kaum reduzierbar sind.

Für diese geringe Emissionsmenge müsste der EEG-Anlagenbetreiber das gesamte Genehmigungsverfahren durchlaufen, ein betriebliches CO₂-Monitoring-System aufbauen, ein Zertifikate-Handelssystem installieren oder sich an einem Anlagenfond beteiligen und den jährlichen Zertifizierungen und Meldungen an die DEHSt nachkommen.

Folgeänderungen

- a) In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „nach § 2“ gestrichen. Eingefügt nach den Wörtern „gelten die“ werden die Wörter „in Anhang 1 genannten“.
- b) Dem TEHG ist folgender Anhang 1 (Anhang 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV) anzufügen:
„Anhang 1“

Tätigkeiten	Treibhausgas
<i>Energieumwandlung und -umformung</i>	
<p><i>I Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr</i></p>	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
<p><i>II Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohrungen und Notstromaggregate</i></p>	CO ₂
<p><i>III Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer II genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</i></p>	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
IV <i>Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</i>	CO ₂
V <i>Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</i>	CO ₂
VI <i>Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdöl-erzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien</i>	CO ₂
VII <i>Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Koke- reien)</i>	CO ₂
<i>Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung</i>	
VIII <i>Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen</i>	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
IX <i>Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, auch soweit in integrierten Hüttenwerken betrieben</i>	CO ₂
<i>Mineralverarbeitende Industrie</i>	
X <i>Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen</i>	CO ₂
XI <i>Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk oder gebranntem Dolomit je Tag</i>	CO ₂
XII <i>Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag</i>	CO ₂
XIII <i>Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg/m³ oder mehr beträgt</i>	CO ₂
<i>Sonstige Industriezweige</i>	
XIV <i>Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen</i>	CO ₂
XV <i>Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag</i>	CO ₂

B e g r ü n d u n g

Das TEHG muss als eigenständige Rechtsmaterie seinen Anwendungsbereich selbst und vollständig bestimmen.

4. Zu § 3

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „die in Anhang II der Richtlinie 2003/87/EG genannten Gase“ ersetzt durch „Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆)“.

Begründung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit soll auf vermeidbare Verweisungen verzichtet werden. Damit wird der Vorschlag Nr. 5 aus der Stellungnahme des Bundesrates zum TEHG übernommen.

b) In Absatz 4 wird das Wort „metrische“ gestrichen.

Begründung

Da in sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften die metrische Tonne gemeint ist, ist diese Bezeichnung überflüssig. Damit wird der Vorschlag Nr. 8 aus der Stellungnahme des Bundesrates zum TEHG übernommen.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über die Tätigkeit im Sinne des Gesetzes inne hat und dabei die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit trägt.“

Begründung

Die Änderung dient der Spezifizierung des Begriffs Verantwortlicher und greift entsprechende Anregungen aus der öffentlichen Anhörung auf.

5. Zu § 4

a) Satz 2 wird aufgehoben. Neu angefügt wird nach Satz 1 der Satz „§ 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet keine Anwendung.“. Die Sätze 1 und 2 werden zu einem Absatz 1 zusammengefasst.

Begründung

Die Emissionsgenehmigung nach TEHG muss von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG ausgenommen werden.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass der Verantwortliche in der Lage ist, die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten.“

(3) Der Genehmigungsantrag ist vom Verantwortlichen spätestens mit dem Zuteilungsantrag nach § 10 bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen

1. Angabe des Namens und Anschrift des Verantwortlichen,
2. eine Darstellung der Tätigkeit, ihres Standorts, von Art und Umfang der dort durchgeführten Vorrichtungen und der verwendeten Technologien,
3. eine Aufstellung der Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung voraussichtlich mit Emissionen verbunden ist,
4. Angaben über die Quellen von Emissionen,
5. Angaben zur Ermittlung und Berichterstattung nach § 5,
6. eine Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen worden ist oder werden soll und
7. alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen.

Dem Antrag ist eine nicht-technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Punkte beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde kann vorschreiben, dass der Antragsteller nur die auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten elektronischen Formularvorlagen zu benutzen hat und die vom Antragsteller ausgefüllten Formularvorlagen in elektronischer Form zu übermitteln sind. Sie gibt Anforderungen nach Satz 1 rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfristen nach § 10 Abs. 3 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der zuständigen Behörde bekannt.

(5) Die Genehmigung enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen,
2. eine Beschreibung der Tätigkeit und ihrer Emissionen sowie des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird,
3. Überwachungsaufgaben, in denen Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind,
4. Auflagen für die Berichterstattung gemäß § 5 und
5. eine Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen gemäß § 6 dieses Gesetzes.

(6) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde für das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI sowie VII bis IX, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, eine gemeinsame Genehmigung, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist. In diesem Fall gilt der Betrieb der Anlagen als einheitliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Der Verantwortliche ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jede geplante Änderung der Tätigkeit, insbesondere der Lage, der Betriebsweise, des Betriebsumfangs sowie der Stilllegung einer in Anhang 1 bezeichneten Anlage, unverzüglich anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Emissionen haben kann.

(8) Ändert sich die Identität oder die Rechtsform des Verantwortlichen, so hat der neue Verantwortliche dies unverzüglich nach der Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung

Das TEHG enthält eine eigenständige Genehmigung, die von der zuständigen Bundesbehörde vollzogen wird.

6. Zu § 5

Der bisherige § 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 5**Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht**

(1) Der Verantwortliche hat ab dem 1. Januar 2005 die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und nach den Maßgaben des Anhangs 2 zu diesem Gesetz bis zum 1. März des Folgejahres der zuständigen Behörde über die Emissionen zu berichten. Die Bundesregierung regelt Einzelheiten zur Bestimmung der zu ermittelnden Emissionen nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2003/87/EG und der Entscheidung der Kommission der Europäischen Ge-

meinschaften vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([einsetzen: Fundstelle]) durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Emissionsbericht nach Absatz 1 muss vor seiner Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen sachverständigen Stelle nach den Maßgaben des Anhangs 3 zu diesem Gesetz geprüft werden. Eine Bekanntgabe als sachverständige Stelle erfolgt auf Antrag, sofern der Antragsteller unbeschadet weiterer Anforderungen nach Satz 4 die Anforderungen nach Anhang 4 zu diesem Gesetz erfüllt. Ohne weitere Prüfung sind auf Antrag gebührenfrei bekannt zu machen

1. unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz, die für ihren jeweiligen Zulassungsbereich zur Prüfung von Erklärungen nach Absatz 1 berechtigt sind, und
2. Personen, die entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Prüfung von Emissionsberichten öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Bekanntgabe von Sachverständigen durch die zuständige Behörde näher zu regeln.

(4) Der Emissionsbericht nach Absatz 1 und der Bericht über die Prüfung nach Absatz 2 werden von der zuständigen Behörde stichprobenartig überprüft. Die zuständige Behörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn der Verantwortliche die Emissionen nicht zuverlässig ermittelt.“

B e g r ü n d u n g

Die Emissionsermittlung und die Berichterstattung werden im Rahmen des Bundesvollzugs unabhängig vom BImSchG direkt im TEHG geregelt.

Folgeänderung

- a) § 17 Abs. 1 Satz 2 ist aufzuheben.
- b) Folgende Anhänge sind dem Gesetzentwurf als Anhang anzufügen:

„Anhang 2

Anforderungen an die Abgabe von Emissionsberichten nach § 5

Berichte über die Emission von Treibhausgasen

Ein Emissionsbericht muss folgende Angaben enthalten:

A. Anlagedaten einschließlich

- Name der Anlage,
- Anschrift einschließlich Postleitzahl und Land,

- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und
- den Namen des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen berechnet werden:

- Tätigkeitsdaten,
- Emissionsfaktoren,
- Oxidationsfaktoren,
- Gesamtemissionen und
- Unsicherheitsfaktoren.

C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen gemessen werden:

- Gesamtemissionen,
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
- Unsicherheitsfaktoren.

D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

E. Liegt für mehrere Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI oder VII bis IX eine gemeinsame Genehmigung vor, ist für diese Anlagen ein gemeinsamer Emissionsbericht abzugeben.

F. Bei der Abgabe von Emissionsberichten nach § 5 Abs. 1 ist die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([einsetzen: Fundstelle]) zu berücksichtigen.

Anhang 3

Kriterien für die Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang 1 aufgeführten Anlagen unterliegen einer Prüfung.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 1 und auf die Emissionsermittlung im Vorjahr eingegangen.

Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere

- a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen,
- b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren,
- c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und

- d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahrens.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen setzt zuverlässige und glaubhafte Daten und Informationen voraus, die eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass
- a) die übermittelten Daten zuverlässig sind,
 - b) die Erhebung der Daten in Übereinstimmung mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
 - c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.
4. Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.
5. Die sachverständige Stelle berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die sachverständige Stelle einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die sachverständige Stelle führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

Risikoanalyse

8. Die sachverständige Stelle unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.
9. Anhand dieser Analyse ermittelt die sachverständige Stelle ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen können. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.

10. Die sachverständige Stelle berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die sachverständige Stelle erstellt einen Bericht über die Prüfung, in dem angegeben wird, ob die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 1 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Emissionserklärung ist als zufrieden stellend zu bewerten, wenn die sachverständige Stelle zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

Anhang 4

Kriterien für Sachverständige nach § 5 Abs. 3 Satz 2

Ein Sachverständiger muss unabhängig von dem Betreiber sein, dessen Erklärung geprüft wird, seine Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit

- a) den Anforderungen dieses Gesetzes sowie den Normen und Leitlinien, die von der Europäischen Kommission zur Konkretisierung der Anforderungen des § 5 verabschiedet werden,
- b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Belang sind, und
- c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.“

7. Zu § 6

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Die Berechtigungen sind“ die Wörter „zwischen Verantwortlichen sowie“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Diese Änderung dient der Klarstellung. Damit wird der Vorschlag Nr. 13 aus der Stellungnahme des Bundesrates zum TEHG übernommen.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Formulierung ist überflüssig. Damit wird der Vorschlag Nr. 15 aus der Stellungnahme des Bundesrates zum TEHG übernommen.

7a. Zu § 7

Der Regelung wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtmenge der zuzuteilenden Berechtigungen soll in einem angemessenen Verhältnis zu Emissionen aus volkswirtschaftlichen Sektoren stehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung setzt die Vorgaben des Anhangs III Nummer 1 Satz 1 der Richtlinie um.

8. Zu § 8

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „über einen Zeitraum von sechs Wochen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 aufgehoben. Angefügt werden nach Satz 1 die Sätze:

„Bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Internetveröffentlichung kann jeder zum Entwurf Stellung nehmen. Die innerhalb der Frist nach Satz 2 eingereichten Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.“

B e g r ü n d u n g

Die Umformulierung dient der besseren Verständlichkeit und greift Vorschläge aus Stellungnahme des Bundesrates auf.

9. Zu § 9

In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Teilmengen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „außer bei Aufnahme oder Erweiterung einer Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt,“ angefügt.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

10. Zu § 10

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich des Nachweises der in § 4 Satz 1 genannten Genehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung,“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 4 wird unter Ziffer 1 das Wort „und“ nach den Worten „berechtigt sind“ gestrichen, in Ziffer 2 das Wort „und“ nach den Worten „bestellt worden sind,“ ergänzt und als Ziffer 3 ergänzt:

„3. Wirtschaftsprüfer, soweit sie zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen nach Satz 3 berechtigt sind,“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben; nach Absatz 1 angefügt wird ein neuer Absatz 2:

„(2) § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben; nach dem neuen Absatz 2 angefügt wird ein neuer Absatz 3:

„(3) Zuteilungsanträge für die erste Zuteilungsperiode sind bis zum 15. August 2004, Zuteilungsanträge für jede weitere Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches dem Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht, zu stellen. Danach besteht der Anspruch nicht mehr. Satz 1 und 2 gelten nicht im Falle der Aufnahme oder Erweiterung einer Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt.“

- e) In Absatz 5 ist das Wort „und“ am Ende der Ziffer 1 zu streichen und ein Komma einzufügen. Am Ende der Ziffer 2 ist ein „und“ einzufügen. Hinter Ziffer 2 wird eine neue Ziffer 3 angefügt:

„3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bekanntgabe von Sachverständigen durch die zuständige Behörde“

B e g r ü n d u n g

a), c) und d): Folgeänderungen und Klarstellung.

b) Erweiterung des Sachverständigenkreises zur Vermeidung von Engpässen.

e) Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 4.

11. Zu § 11

Satz 3 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Durch § 21 erfasst.

11a. Zu § 13

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelheiten zur Überführung der Emissionsgutachten werden durch Gesetz geregelt.“

B e g r ü n d u n g

Bei der Regelung der Überführung von Emissionsgutachten in Berechtigungen soll der parlamentarische Gesetzgeber beteiligt werden.

12. Zu § 17

Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

Zuständig ist nun ausschließlich die Bundesbehörde.

13. Zu § 18

a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „ausreichend“ zu streichen.

b) Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Komma wie folgt zu fassen: „schätzt die zuständige Behörde die durch die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Angefügt werden nach Satz 1 als Sätze 2 und 3:

„Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1. Die Schätzung unterbleibt, wenn der Verantwortliche im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid nach Absatz 1 seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt.“

B e g r ü n d u n g

Absatz 2 Satz 3 gibt Betreibern die Möglichkeit, den nicht rechtzeitig eingereichten Bericht im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Zahlungspflicht nach § 28 VwVfG nachzureichen. Der Betreiber kann so eine Schätzung der von ihm verursachten Emissionen abwenden. Nach der bisherige Fassung des Absatzes 2 konnte der Betreiber durch ein späteres Einreichen des Berichts die Schätzung nicht abwenden, da der nicht fristgemäß eingereichte Bericht keine ordnungsgemäße Berichterstattung im Sinne von Satz 1 darstellt. Die Änderung räumt den Betreibern „eine letzte Chance“ zur Einreichung der Berichte ein und sichert so die Verhältnismäßigkeit der Regelung. Die

Änderung erfolgt daher im Gefüge des Absatzes 2, da dieser die Voraussetzungen für eine Zahlungsverpflichtung auf Grundlage einer Schätzung regelt. Sie erfolgt insofern nicht erst im Rahmen des Absatzes 3, der lediglich Regelungen für den Wiederholungsfall der Nicht-Abgabe von Berechtigungen trifft.

Die Änderungen im übrigen dienen der Klarstellung des Gewollten und folgen Vorschlägen des Bundesrates.

14. Zu § 19

§ 19 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen § 4 Abs. 7 und 8 Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 Nr.1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
5. entgegen § 21 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwider handelt.“

B e g r ü n d u n g

Die erforderlichen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind nunmehr im TEHG vorzunehmen.

15. Zu § 20

§ 20 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltbundesamtes nach diesem Gesetz mit den hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf eine juristische Person übertragen, wenn diese Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung folgt den Anforderungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

16. Zu § 21 (neu)

Neu eingefügt wird nach § 20:

„§ 21 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Verantwortliche sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Tätigkeiten durchgeführt

werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- a) den Zutritt zu den Grundstücken und
- b) die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen zu den Geschäftszeiten zu gestatten sowie
- c) die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Verantwortlichen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel bereitzustellen.

(3) § 52 Abs. 5 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Folgeänderungen

Der bisherige § 21 („Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz“) wird zu § 22, der bisherige § 22 („Elektronische Kommunikation“) wird zu § 23.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift regelt die Überwachungsaufgaben im Bundesvollzug und gibt der zuständigen Bundesbehörde die notwendigen Befugnisse.

17. Zu § 23 (neu – „Elektronische Kommunikation“)

Die Worte „während einer Zuteilungsperiode“ sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

18. Zu § 23 (alt)

Der bisherige § 23 („Einheitliche Anlage“) wird aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

Jetzt in § 4 Abs. 6 geregelt.

19. Zu § 25

§ 25 wird gestrichen.

Folgeänderung

Dem Gesetz wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung wird aufgrund der Fassung als Artikelgesetz notwendig.

20. Zu Artikel 2 (neu)

Folgender Artikel wird angefügt.

„Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Bei den im Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Anlagen und Treibhausgasen sind Anforderungen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

B e g r ü n d u n g

Die durch die Funktionsweise des Emissionshandels gebotenen bzw. sinnvollen Ausnahmen vom Vorsorgegebot und von der ordnungsrechtlichen Effizienzpflicht für die vom Emissionshandel betroffenen Anlagen müssen in § 5 Abs. 1 BImSchG geregelt werden.

Berlin, den 9. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)248**

Änderungsanträge Nr. 1 bis 6

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2328 –

Änderungsantrag Nr. 1

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 2 TEHG-E, letzter Teilsatz sowie § 3 TEHG-E Abs. 1 bis 3 werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG umfasst generell Betriebsweisen, die zu Treibhausgasemissionen führen.

Änderungsantrag Nr. 2

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 4 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Formulierungen des § 4 verschleiern, dass in Wahrheit kein eigenständiges Genehmigungserfordernis eingeführt und mit der Formulierung in Satz 2 nur klargestellt werden soll, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der 4. BImSchV für die so genannte Emissionsgenehmigung nach Artikel 4 der Richtlinie ausreicht. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass § 4 des TEHG-Entwurfs keinen Anwendungsbereich hat.

Änderungsantrag Nr. 3

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 5 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

§ 5 ist – auch im Eindruck der Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf – überflüssig. § 5 verweist deklaratorisch auf das Immissionsschutzrecht, namentlich auf die 34. BImSchV und statuiert selbst keine neuen Betreiberpflichten. Im Hinblick auf die Ermittlung von Emissionen und die Berichterstattung enthalten die §§ 5 und 6 der 34. BImSchV die erforderlichen Regelungen.

Änderungsantrag Nr. 4

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 6 Abs. 1 TEHG wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit der Betreiber zur Abgabe von Berechtigungen verpflichtet ist, hat diese nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften an die zuständige Behörde zu erfolgen.“

B e g r ü n d u n g

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ergibt sich die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen unmittelbar und abschließend aus § 2 Abs. 2 der 34. BImSchV.

ungen unmittelbar und abschließend aus § 2 Abs. 2 der 34. BImSchV.

Änderungsantrag Nr. 5

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 15 TEHG-E wird wie folgt gefasst:

„Berechtigungen nach diesem Gesetz und zugehörige Derivate gelten nicht als Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Derivate Märkte können die Erwartungssicherheit von Marktteilnehmern erhöhen und tragen damit grundsätzlich zum effizienten Funktionieren von Märkten bei. Sie sollten deshalb in gleicher Weise wie die Berechtigungen nach diesem Gesetz den einschränkenden Vorgaben des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes nicht unterfallen, damit eine die Anzahl der Marktteilnehmer und Handelsobjekte von vornherein einschränkende Wirkung vermieden wird.

Änderungsantrag Nr. 6

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2540 –

und zum

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

– Drucksache 15/2328 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 20 Abs. 2 Satz 1 TEHG-E wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überträgt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltbundesamtes nach diesem Gesetz mit den hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts, wenn diese Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bietet.“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift soll die Beteiligung privater Wirtschaftssubjekte an den genannten Aufgaben als Regelfall festlegen, wenn diese die genannten Voraussetzungen erfüllen. Gedacht ist insbesondere an die Einrichtung und den Betrieb eines Handelsplatzes als Börse für die Berechtigungen nach diesem Gesetz und deren Derivate.

